

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 63.

Inhalt: Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. S. 607.

(Nr. 3553.) Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung. Vom 28. Dezember 1908.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛ.

verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesrats und des Reichstags, was folgt:

Artikel 1.

I. Der Abschnitt IV des Titels VII der Gewerbeordnung erhält die folgende Überschrift:

Besondere Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zehn Arbeiter beschäftigt werden.

II. Der Abschnitt IV des Titels VII der Gewerbeordnung wird wie folgt abgeändert:

1. unter der Überschrift wird eingeschaltet:

§ 133 g.

Die Bestimmungen der §§ 133 h bis 139 aa finden Anwendung auf Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge und sonstige gewerbliche Arbeiter mit Ausnahme der Betriebsbeamten, Werkmeister, Techniker (§§ 133 a bis 133 f).

A. Bestimmungen für Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden.

§ 133 h.

Auf Betriebe, in denen in der Regel mindestens zwanzig Arbeiter beschäftigt werden, finden die nachfolgenden Bestimmungen der §§ 134 bis 134 h Anwendung. Dies gilt für Betriebe, in